

**Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**

**Einladung**

**Gremium:** Ausschuss für Klima- und Umweltschutz - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 20.09.2022, 18:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 08.09.2022

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.09.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Windpotenzialstudie 2022  
Vorlage: 2022/149
- TOP 6 Potenzialanalyse Photovoltaik-Freiflächenanlagen  
Vorlage: 2022/147
- TOP 7 Öffentliche Ladesäulen in der Gemeinde - Antrag Gruppe SPD/UWG  
Vorlage: 2022/143
- TOP 8 Anfragen und Hinweise
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/149**

freigegeben am **08.09.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 29.08.2022**

### **Windpotenzialstudie 2022**

#### **Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>                        |
|---------------|--------------|---------------------------------------|
| Ö             | 20.09.2022   | Ausschuss für Klima- und Umweltschutz |
| N             | 10.10.2022   | Verwaltungsausschuss                  |

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Entwurf der Windpotenzialstudie 2022 wird zur Kenntnis genommen. Es wird angestrebt, zusätzlich zu den vorhandenen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen der Windpotentialstudie 2016 weitere Flächen von wenigstens 272 ha bereitzustellen.
2. Auf der Grundlage des Planentwurfes sowie der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 erfolgt die Beteiligung der Einwohner und der Träger öffentlicher Belange.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss vom 08.03.2022 war die Erarbeitung einer Windpotenzialstudie 2022 beauftragt worden. Hintergrund dieser Beauftragung war, abgesehen von den aktuellen politischen Ereignissen, die Ankündigung des Bundesgesetzgebers, im Wege einer gesetzlichen Verpflichtung den Kommunen indirekt aufzugeben, bestimmte Flächenanteile ihrer Kommune für die Entwicklung von Windflächen vorzuhalten.

Zwischenzeitlich ist festgelegt worden, dass, je nach Bundesland, ein bestimmter prozentualer Wert der Landesfläche bis zum Jahr 2032 für Zwecke der Windenergie eine entsprechende Ausweisung erfahren muss. Für Niedersachsen beträgt dieser Wert, der bis 2032 zu erreichen ist, 2,2 % der Landesfläche. Bis 2027 sind bereits 1,7 % zu erreichen.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass dieser Wert auf die Kommunen und damit letztlich auch auf die Gemeinde Rastede „heruntergebrochen“ werden wird. Eine Größenordnung steht noch nicht fest. Dies könnte nach Angaben des Landes als hierfür zuständiger Stelle auch noch bis zum nächsten Frühjahr andauern.

Für die Gemeinde würde dies, sofern sich nicht zwischenzeitlich noch das Land für einen höheren Wert entscheiden würde, was nach Bundesrecht möglich wäre, einen Umfang von möglicherweise wenigstens 272 ha bedeuten. Das würde wiederum heißen, dass neben den durch Flächennutzungsplan gesicherten vorhandenen Windflächen in Wapeldorf, Lehmdermoor und Lehmden mit rund 135 ha Flächenumfang mindestens weitere 137 ha Fläche ausgewiesen sein sollten.

Weiterhin ist in den zwischenzeitlich beschlossenen Regelungen zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Windenergie-an-Land-Gesetz), welches am 01.02.2023 in Kraft tritt, sowie den damit in Verbindung stehenden Veränderungen des Baugesetzbuches festgelegt worden, dass eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung - also die Zulässigkeit von Anlagen an bestimmten Stellen bei Ausschluss aller anderen Stellen - künftig nur unter zeitlich erheblich eingeschränkten Bedingungen möglich sein wird, bis dieses Instrument spätestens zum 01.01.2028 gänzlich entfällt. Als Ausschlussdatum für neue oder gerade in Aufstellung befindliche Verfahren ist bereits der 31.01.2024 vorgesehen.

Da die anstehende Planung (vgl. Vorlage 2022/137), auch bei größtmöglicher Eile im Hinblick auf den Prüfungsaufwand für den Bereich Natur und Landschaft, nicht mehr rechtzeitig umzusetzen sein wird, ist verwaltungsseitig vorgesehen, den alternativen Weg einer „Flächenbeitragswerterfüllungsplanung“ zu betreiben. Das bedeutet, dass bis zum 31.12.2027 im Flächennutzungsplan die benannte Gesamtfläche zur Verfügung stehen muss. Auf die bisherigen Beratungen in dieser Angelegenheit wird insoweit verwiesen. Adressat dieser Bedingungen ist jedoch nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis. Dieser muss letztlich für sein Gebiet auch die gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien ist vom beauftragten Planungsbüro eine Übersichtskarte mit entsprechenden Potenzialflächen [Suchräume bei einer Referenzanlagenhöhe von 200 m (Rotor-out)] erarbeitet worden, vgl. Anlage 3. Entscheidender Unterschied zur Windpotenzialstudie 2016 sind nicht nur Abstände in Form von harten und weichen Tabukriterien; diese haben sich in der Zwischenzeit insbesondere durch die Rechtsprechung, aber auch durch Anpassung entsprechender Erlasse, verändert; vgl. Anlage 2. Auf die übrigen Bedingungen, die zur Erarbeitung der Karte geführt haben (vgl. Anlage 1, Karte Nr. 1 – 5).

Insbesondere hat sich auch verändert, dass die seinerzeitige Höhenbegrenzung von 150 m (dieser Wert und Folgende geben jeweils immer die maximale Höhe der Blattspitze an) heute nicht mehr angenommen / festgelegt werden darf. Entsprechende Überlegungen einer Kommune werden aus der gesetzlichen Lage heraus damit sanktioniert, dass in der Höhe beschränkte Flächen auf die insgesamt zur Verfügung zu stellende Fläche nicht mehr angerechnet werden dürfen.

Weiterer Hintergrund hierfür ist nicht nur der Umstand, dass dieser Anlagentypus zwischenzeitlich nicht oder dem Grunde nach nicht mehr hergestellt wird. Vor allem in der Rechtsprechung hat sich nämlich zwischenzeitlich auch herauskristallisiert, dass Anlagen von rund 200 m Höhe das Mindestmaß sind, mit denen eine Gemeinde bei der Aufstellung entsprechender Flächen-nutzungsplanänderungen (noch) rechnen kann.

Wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt, liegen die jetzt ermittelten Potenzialflächen dem Grunde nach vor allem im südöstlichen Teilbereich der Gemeinde - vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage - und umfassen derzeit etwa 372 ha. Aus diesem Flächenumfang heraus könnte eine Planung für den Flächenbeitragswert erfolgen, da voraussichtlich in jedem Falle, selbst bei Erhöhung des grundsätzlichen Flächenbedarfes von mehr als 2,2 % der Gesamtfläche, der Gesamtwert eingehalten werden kann. Die Flächengröße erklärt sich auch daraus, dass dieser Wert zunächst für den Bereich Natur und Landschaft untersucht werden muss und durchaus die Möglichkeit besteht, dass Bereiche nicht geeignet sein könnten und sich folglich der Umfang verringern würde.

Zu klären wäre auch, ob das Prinzip „Rotor-out“ oder „Rotor-in“ gewählt werden sollte. Bei erstgenanntem Prinzip bedeutet dies, dass der Turm einer Windenergieanlage sozusagen auf der Grenze der ausgewählten Fläche stehen darf verbunden mit der Folge, dass bei bestimmten Windrichtungen die Rotorfläche mit etwa dem halben Durchmesser in die Abstandszonen zwischen Windenergieanlage und zum Beispiel Wohnbebauung hineinreicht. Will man dieses Prinzip nicht verfolgen, wozu im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehende Fläche verwaltungsseitig jedoch nicht geraten wird, könnte nur eine geringere Teilfläche für die Windenergieanlagen berücksichtigt werden, was die Erreichung des Zieles möglicherweise problematisch werden lässt.

Einzelheiten der Flächendarstellung werden ausführlich im Rahmen der Sitzungen erläutert. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass aus Kapazitätsgründen des Planungsbüros zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Erläuterungsbericht beigefügt werden kann; dies wird voraussichtlich Anfang Oktober zur Sitzung des Verwaltungsausschusses nachgeholt werden. Im jetzigen Stadium des Beratungsvorganges stehen die entsprechenden Karten sowie eine Vergleichsdarstellung der Abstandsflächen zwischen der Windpotenzialstudie 2016 und der aktuellen Windpotenzialstudie zur Verfügung.

Aus Verwaltungssicht sollte in jedem Falle an der grundsätzlichen Möglichkeit der flächenkonzentrierenden Planung festgehalten werden. Anderenfalls würde dies die Möglichkeit eröffnen, grundsätzlich jedes Grundstück im Außenbereich für eine Windenergieanlage in Betracht ziehen zu können, da es sich bei Windenergieanlagen (dann) um sogenannte privilegierte Anlagen im Sinne der Außenbereichsregelung des Baugesetzbuches handelt. Bei einer Prüfung aufgrund des Baurechts im Außenbereich würden nur noch einige wenige Prüfungsparameter (z. B. Natur / Landschaft, Lärm und Abstände) zu prüfen sein, die aber in aller Regel erfüllbar wären; dies insbesondere deshalb, weil dann beispielsweise keine von der Gemeinde mehr vorgegebenen Abstände einzuhalten wären, sondern sich die Mindestabstände „lediglich“ nach den Regeln des Bundesimmissionsschutzgesetzes beziehungsweise des Baurechts bestimmen würden, was in der Regel zu einem geringeren Abstand führen kann.

Das Flächenkontingent und die damit einhergehenden Parameter wurden ausgerichtet auf Anlagenhöhen von mindestens 200 m. Die Gemeinde hätte, den (Mindest) - Flächenumfang von 2,2 % der Gemeindefläche unterstellt, durchaus mehrere Optionen unter der Voraussetzung, eine bis dahin entwickelte landesrechtliche Regelung würde den Flächenumfang nicht ausweiten. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Windflächen könnte entweder das gesamte zusätzliche Potenzial entwickelt werden.

Andererseits könnte man aber auch jeden beliebigen Wert der Differenz zwischen 2,2% der gesamten Gemeindefläche und den weiteren Potenzialflächen in Betracht ziehen. Genauere Berechnungen hierfür können erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, diese Potenzialstudie kurzfristig den Trägern öffentlicher Belange vorzustellen ebenso wie den Einwohnern, um Anregungen und Bedenken zu erhalten. Eine abschließende Beratung wäre, wie seinerzeit im März 2022 dargestellt, dann für die Ratssitzung im Dezember vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit keine; dies wird sich erst bei Realisierung von Vorhaben ergeben.

### **Anlagen:**

1. Übersichtskarten mit Flächenrestriktionen / vorhandenen Flächennutzungen in der Gemeinde Rastede (Pläne Nr. 1 – 5)
2. Unterschiede der Abstandsflächen Windpotentialstudie 2016 Windpotentialstudie 2022
3. Übersichtskarte über Potenzialflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Rastede

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/147**

freigegeben am **01.09.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 25.08.2022**

### **Potenzialanalyse Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

#### **Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>                        |
|---------------|--------------|---------------------------------------|
| Ö             | 20.09.2022   | Ausschuss für Klima- und Umweltschutz |
| N             | 10.10.2022   | Verwaltungsausschuss                  |

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Entwurf der Potenzialanalyse für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-F) wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird angestrebt, die Gunstflächen der 1. Ordnung ab einer zusammenhängenden Mindestgröße von 10 ha für Zwecke der Errichtung von PV-F zu berücksichtigen.
3. Der Entwurf der Checkliste für PV-F gemäß Ziffer 6.0 des Erläuterungsberichtes zum Standortkonzept findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.
4. Auf der Grundlage des Planentwurfes Nr. 9 der PV-F sowie der Beratung des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 erfolgt die Beteiligung der Einwohner und der Träger öffentlicher Belange.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss vom 08.03.2022 war die Erarbeitung einer Potentialanalyse für PV-F beauftragt worden. Hintergrund dieser Auftragserteilung ist, abgesehen von aktuellen politischen Ereignissen, Klimaneutralität der Gemeinde Rastede zu erreichen. Hierfür stellen PV-F einen wichtigen Baustein dar.

#### **Wichtig:**

*Die nachstehenden Ausführungen basieren auf der Information, dass voraussichtlich nach Redaktionsschluss noch eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms durchgeführt wird mit dem Ziel, Bedingungen sogenannter Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft mit der Folge einer Ausschlusswirkung für die Nutzung als PV-F in*

*Kombination mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm entfallen zu lassen. Ob diese rechtliche Änderung zum Zeitpunkt der Sitzung eingetreten ist, kann nicht vorhergesehen werden. Die Folge für den Nichteintritt des Entfalls wäre, dass die dargestellten Überlegungen unter dem für einzelne Flächen dann weiter geltenden Vorbehalt der landwirtschaftlichen Bewertung stehen mit der weiteren Folge, dass sie einer Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugänglich wären.*

Anders als bei Windenergieanlagen besteht für PV-F die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufstellen zu müssen, um das Vorhaben durchführen zu können. Da es – jedenfalls bislang – keine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für PV-F gibt, bestand die Aufgabenstellung vor allem darin, sogenannte „Gunstflächen“, also Flächen, die sich für diese Nutzung potentiell eignen, ausfindig zu machen. Anders als bei Windenergieanlagen gilt in diesem Falle, dass es keine harten oder weichen Tabukriterien gibt, die sich aus konkreten Bestimmungen oder aus der Rechtsprechung, ableiten lassen und verpflichtende Wirkung entfalten. Vielmehr gibt es hier „nur“ Empfehlungen. Dazu gehört unter anderem der Entwurf einer Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, vgl. Anlage 3, die in der vorliegenden Analyse Verwendung gefunden hat. Diese Arbeitshilfe bietet insoweit die Möglichkeit, einen in sich schlüssigen Planungsprozess innerhalb des Gemeindegebiets zu gewährleisten, in dem allgemeingültige Parameter berücksichtigt werden. Soweit im Rahmen der Analyse Handlungsempfehlungen gegeben werden, basieren diese hierauf.

Die einzelnen Parameter finden ihren Niederschlag in der Analyse, Pläne Nr. 1 bis 8. Die Verbindung dieser Teilpläne ergibt dann eine Gesamtübersichtskarte – Nr. 9 - unter Darstellung von Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen. Auf die Erläuterungen hierzu wird unter Bezugnahme auf die Analyse verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst nur sogenannte Gunstflächen der 1. Ordnung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um solche Flächen, die in besonderer Art und Weise geeignet sind, für Zwecke von PV-F genutzt werden zu können. Da diese Flächen nach der Methodik auch besser geeignet sind als die sogenannten Weißflächen, sollte hier in jedem Falle begonnen werden. Diese Flächen, die einen Umfang von insgesamt ca. 1.030 Hektar umfassen, bieten zunächst ausreichende Möglichkeit, zu prüfen, inwieweit ein Bedarf an Fläche für PV-F besteht. Für den Fall, dass die Annahme dieser Flächen nicht oder nur zögerlich erfolgt, besteht jederzeit die Möglichkeit, nachzusteuern. Für Gunstflächen der 2. Ordnung wird vorgeschlagen, im ersten Schritt auf eine Berücksichtigung zu verzichten. Bei diesen Flächen handelt es sich um solche, die gemäß den genannten Parametern als Vorranggebiete für Torferhaltung ausgewiesen sind. Zwar kann die Nutzung dieser Gebiete für PV-F mit Vorteilen für Klima- und Naturschutz verbunden sein. Sofern nämlich diese Anlagen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten und insoweit entwässerten Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt entstehen und durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen eine Anhebung der Wasserstände ermöglicht und dieser umgesetzt wird, reduziert dies die CO<sub>2</sub>-Emissionen dieser Böden. Insoweit spiegeln sich damit aktuelle Überlegungen zur großflächigen Wiedervernässung von Flächen wieder. Demgegenüber ergeben sich allerdings nicht geringe Vorbehalte durch die Landwirtschaft, die solchen Überlegungen im Hinblick auf die Fortsetzung ihrer betrieblichen Tätigkeit mit Skepsis begegnen. Eine abschließende Diskussion hierzu ist bislang nicht geführt worden. Insofern sollte die Gemeinde jedenfalls nicht zum jetzigen Zeitpunkt ohne vollständige Kenntnis sämtlicher Parameter eine Entscheidung in dieser Hinsicht treffen.

Insgesamt ist diese Analyse zunächst nur ausgerichtet auf Flächen an Land. Dieses Vorgehen hat damit zu tun, dass die Gemeinde über nennenswerte Wasserflächen, auf denen sogenannte PV-Floatinganlagen errichtet werden könnten, dem Grunde nach nicht verfügt. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Nethener Seen, die jedenfalls in Teilbereichen die Möglichkeiten bieten könnten. Ein entsprechender Antrag ist zwischenzeitlich gestellt worden und wird im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 behandelt werden. Der Umgang mit solchen Flächen bedarf, da nur sehr ausnahmsweise vorkommend, einer entsprechenden Einzelfallentscheidung unter den Bedingungen, die nachstehend auch für landwirtschaftliche Flächen benannt worden sind.

Der Beschlussvorschlag sieht im Übrigen vor, dass (zunächst) eine Nutzung der Gunstflächen der 1. Ordnung angestrebt werden soll. Dies bedeutet, dass bei einer Einzelfallprüfung durchaus berechnete Argumente dazu führen können, dass von den grundlegenden Überlegungen abgewichen werden kann. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn sich aufgrund der Geomorphologie die Möglichkeit ergeben könnte, Flächen für Zwecke der Wiedervernässung ohne Beeinträchtigung benachbarter Flächen zu entwickeln oder umgekehrt Flächen dennoch nicht zu entwickeln, wenn sich aufgrund im Einzelfall zu ermittelnder betrieblicher Strukturen zeigen würde, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beziehungsweise Gefährdung des Fortbestandes landwirtschaftlicher Betriebe eintreten könnte. Dies wäre unter anderem dann der Fall, wenn trotz Lage in der Gunstfläche der 1. Ordnung Pachtflächen einer landwirtschaftlichen Nutzung längerfristig entzogen werden würden. Diese konkreten Fragestellungen würden vor Beginn eines Bauleitplanverfahrens in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems geprüft werden. Eine derartige Abstimmung hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt stattgefunden.

Ergänzend zu der Auswahl der Gunstflächen ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Checkliste für PV-F entwickelt worden; vgl. S. 20, Ziffer 6.0, der Potenzialanalyse. Hier sind weitere Aspekte genannt, die als Voraussetzung für die positive Begleitung eines entsprechenden Ansinnens auf Erstellung einer PV-F geprüft werden sollen. Zielsetzung ist dabei insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, die in dem vorrangig zu berücksichtigenden Bereich im Gemeindegebiet ohnehin betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten und Flächendruck ausgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, eine bestimmte Mindestgröße von Anlagen zu fordern, um eine sogenannte „Briefmarkenplanung“ zu verhindern. Der Wert, der von der Verwaltung vorgeschlagen worden ist, beträgt mindestens 10 ha und damit etwa entspricht er dem doppelten Umfang des Wertes, der von Investoren und zum Teil in der Literatur als Mindestfläche für die Herstellung einer entsprechenden Freiflächenanlage genannt wird. Die Verwaltung hat sich bei diesem Vorschlag davon leiten lassen, dass es insgesamt eher weniger, dafür aber größere zusammenhängende Flächen geben sollte, auf denen diese Einrichtungen errichtet werden. Dies zuletzt nicht auch deshalb, um eine Vielzahl von Kleinanlagen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern.

Eine weitere ausführliche Erörterung, insoweit auch bezogen auf die sonstigen Planungsparameter, die Berücksichtigung gefunden haben, erfolgen im Rahmen der Sitzung. Ebenfalls wird ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Weser-Ems für Fragen zur Verfügung stehen.



Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein informelles Verfahren, welches als Vorstufe zu der nachfolgend verpflichtenden Bauleitplanung Anhaltspunkte für die Durchführung der Planung ergeben soll. Es ist vorgesehen, diese Analyse sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den Einwohnern vorzustellen. Die Dauer hierfür beträgt unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders drei Wochen. Aus Verwaltungssicht wird dies als ausreichend erachtet, da, wie angesprochen, eine konkrete Bauleitplanung mit allen erforderlichen Planungsinhalten jeweils noch separat zu erfolgen hätte.

Eine abschließende Beschlussfassung ist für Dezember 2022 vorgesehen, um 2023 mit der Bauleitplanung beginnen zu können.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zum jetzigen Zeitpunkt keine. Auch in späteren Verfahren würden die Aufwendungen, die ein Bauleitplanverfahren mit sich bringen würden, von dem/den Investor(en) zu tragen sein.

Darüber hinaus können sich zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde, zum Beispiel aus konzessionsvertraglichen Regelungen, ergeben.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit keine.

In dieser Analyse werden lediglich Grundlagen erarbeitet. Die Umsetzung und Realisierung von Vorhaben kann zu entsprechenden positiven Auswirkungen auf das Klima führen.

### **Anlagen:**

1. Standortkonzept PV-F mit begleitenden Plänen
2. Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms
3. Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Stand April und Juli 2022
4. Positionspapier der Landwirtschaftskammer

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/143**

freigegeben am **24.08.2022**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

**Datum: 18.08.2022**

### **Öffentliche Ladesäulen in der Gemeinde - Antrag Gruppe SPD/UWG**

#### **Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>                        |
|---------------|--------------|---------------------------------------|
| Ö             | 20.09.2022   | Ausschuss für Klima- und Umweltschutz |
| N             | 10.10.2022   | Verwaltungsausschuss                  |

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Ende des 3. Quartals 2023 einen Ladeinfrastruktur-Masterplan für die Gemeinde Rastede zu erarbeiten, wenn und soweit hierfür Drittmittel mindestens anteilig zur Verfügung gestellt werden.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 13.01.2021 hatte die seinerzeitige Gruppe SPD/UWG den Antrag gestellt, dass die Gemeinde Rastede die Elektromobilität voranbringen und die Kommune selbst sowie Rasteder Unternehmen verstärkt öffentliche Ladesäulen anbieten sollen. Die Begründung kann dem als Anlage 1 beigefügten Antrag entnommen werden und wird deshalb an dieser Stelle nicht wiederholt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 24.01.2022 hat die Verwaltung bereits ausführlich über den Sachstand bezüglich des Antrags berichtet. Hierzu wird auf das entsprechende Sitzungsprotokoll verwiesen.

Im Nachgang der Sitzung wurde ein konkreter Lösungsvorschlag erarbeitet, der den Beratungen der zuständigen Fachgremien zugeführt werden sollte. Ausgangspunkt hierfür war die bisherige Feststellung eines lokalen Energieversorgers, dass aktuell ca. 5 zusätzliche Standorte mit Ladesäuleninfrastruktur im Gemeindegebiet benötigt werden, um den anstehenden Bedarf abzudecken.

Seitens der Verwaltung war deshalb geplant, den Vorschlag zu unterbreiten, attraktive Standorte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um allerdings den Wettbewerb herzustellen, sollte die Vergabe im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Hierbei hätten sowohl Angebote für einzelne Standorte und auch als Gesamtpaket eingereicht werden können.

Die Themen Verkehrswesen, Elektromobilität und Ladeinfrastruktur sind allerdings so aktuell, dass Entscheidungsprozesse unentwegt zu optimieren, anzupassen und geänderten Rahmenbedingungen anzugleichen sind.

So hat der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund in seinem Eildienst vom 13.07.2022 mitgeteilt, dass die Bundesregierung einen neuen Masterplan Ladeinfrastruktur plant und die Kommunen in die Entscheidungsprozesse einbinden möchte.

Eine Gewährleistungsaufgabe im Sinne einer angemessenen Grundversorgung an Ladeinfrastruktur soll nun auf Ebene der Länder geprüft werden. Kommunen sollen gebeten werden, bis zum 3. Quartal 2023 Ladeinfrastruktur-Masterpläne zu erarbeiten. Außerdem soll der „Instrumentenkasten“ in Form von Schulungsinstrumenten, Muster-Genehmigungsverfahren, Ausschreibungen- und Konzepten für die Kommunen erweitert werden. Der entsprechende Regierungsentwurf ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Verwaltung weist diesbezüglich auf die Ausführungen zu 2 „Zielbild Ladeinfrastruktur 2030“ hin. *Danach ist die Grundvoraussetzung für eine flächendeckende und bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur, dass sie überall dort vorhanden ist, wo die Nutzerinnen und Nutzer es erwarten. Errichtung und Betrieb der Ladeinfrastruktur müssen in einer fairen Wettbewerbslandschaft erfolgen, die ein attraktives unternehmerisches Betätigungsfeld für möglichst viele Akteure darstellt und den Verbraucherinnen und Verbrauchern so Transparenz und Auswahlmöglichkeiten bietet. Besonders die Mobilisierung und wettbewerbsfördernde Vergabe geeigneter Flächen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss gestärkt werden.*

Dabei soll dem Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur in den Kommunen eine Schlüsselstellung zukommen, da ein Großteil der benötigten öffentlichen Ladeinfrastruktur hier verortet ist. Die Finanzierung der Ladeinfrastruktur soll dabei schnellstmöglich ohne öffentliche Gelder durch ein selbsttragendes System geleistet werden.

Nach Auffassung des Bundes ist für einen zügigen und koordinierten Ladeinfrastrukturaufbau vor Ort entscheidend, die lokalen Aktivitäten zu verstärken und zu bündeln. Daraus resultiert die Empfehlung, die Kommunen zu bitten, Masterpläne für den Ladeinfrastrukturaufbau vor Ort zu erarbeiten. Entsprechende Musterunterlagen sollen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt auf Grundlage des Regierungsentwurfs vor, dem vorgeschlagenen Weg mitzugehen und einen Kommunalen Masterplan für die Gemeinde Rastede - als Grundlage für die weitere Umsetzung - zu erarbeiten. Voraussetzung hierfür wäre, dass Drittmittel mindestens anteilig zur Verfügung gestellt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Rahmenbedingungen und Details des Regierungsentwurfs, insbesondere die Frage der Kostenverteilung noch nicht abschließend geklärt sind, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genaueren Angaben zu den voraussichtlichen Kosten für die Erstellung eines Ladeinfrastruktur-Masterplans gemacht werden. Verwaltungsseitig wird aber davon ausgegangen, dass sich die finanziellen Aufwendungen in einem maximal niedrigen fünfstelligen Bereich bewegen werden.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Die konkreten Auswirkungen auf das Klima können in diesem frühen Stadium der Planungen noch nicht definiert werden, allerdings hat ja die Schaffung einer Ladeinfrastruktur den konkreten Hintergrund klimarelevante Veränderungen herbeizuführen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Antrag der Gruppe SPD/UWG

Anlage 2 – Regierungsentwurf „Masterplan Ladeinfrastruktur II“, Stand 08.07.22